



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.100 RRB 1959/3928**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 10.09.1959
P. 1769

[p. 1769] Am 30. Oktober 1957 beschloss der Gemeinderat Zürich die Abänderung bzw. Aufhebung der Bau- und Niveaulinien verschiedener Strassen in Zürich 5. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 13. Dezember 1957 veröffentlichten Beschluss gingen verschiedene, noch nicht rechtskräftig entschiedene Rekurse ein, die die Baulinienabänderung an der Limmatstrasse zwischen Sihlquai und Baumgasse betreffen. Dagegen blieben die Abänderung der Baulinien der Limmatstrasse zwischen der Baumgasse bzw. der Klingenstrasse und dem Limmatplatz, der Konradstrasse zwischen der Klingen- und der Ackerstrasse, der Josefstrasse zwischen der Zoll-/Hafner- und der Ackerstrasse, der Ackerstrasse zwischen der Josef- und der Limmatstrasse sowie die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Klingenstrasse zwischen der Limmat- und der Ausstellungsstrasse gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 20. Mai 1959 unangefochten. Mit Eingabe vom 16. Juni 1959 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um deren Genehmigung.

Die Vergrösserung des Baulinienabstandes der Limmatstrasse von 21 m auf 24 m mit Ausweitungen auf 30 m bei der Kreuzung der Ackerstrasse bzw. auf 29 und 32 m im Bereich der für die Unterpflasterbahn geplanten Rampe ist aus strassenbaulichen Gründen und zur Verbesserung der Verkehrsübersicht erforderlich. Die Fahrbahn soll auf 15 m verbreitert und mit zwei je 4,5 m breiten Trottoiren versehen werden.

In dem der Kernzone der städtischen Bauordnung zugeteilten Industriequartier verhindern die vorwiegend nur 12 m messenden Baulinienabstände eine volle Ausnützung des Baugrundes bei Neuüberbauungen. Bei der Konrad- und der Josefstrasse wurde daher der Baulinienabstand von 12 m, bei der Ackerstrasse von 12 und 15 m auf je 18 m vergrössert.

Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der zwischen der Limmat- und der Ausstellungsstrasse projektierten verlängerten Klingenstrasse ist gegeben, da diese über eine öffentliche Anlage projektierte Strassenstrecke nicht erstellt wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 30. Oktober 1957 betreffend Abänderung der Baulinien der Limmatstrasse zwischen der Baumgasse bzw. der Klingenstrasse und dem Limmatplatz, der Konradstrasse zwischen der Klingen- und der Ackerstrasse, der Josefstrasse zwischen der Zoll-/Hafner- und der Ackerstrasse, der Ackerstrasse zwischen der Josef- und der Limmatstrasse sowie betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Klingenstrasse zwischen der Limmat- und der Ausstellungsstrasse in Zürich 5 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.05.2017]